

V. Nachweise

- a) Nachweis der Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit für alle Personen, deren Name geändert werden soll.
- b) Beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags (ggf. Kirchenbuchauszug) für alle Personen, deren Name geändert werden soll (entfällt für die Ehefrau der unter I. genannten Person).
- c) Beglaubigte Abschrift des Familienbuchs oder, wenn noch kein Familienbuch angelegt ist, beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags (ggf. Kirchenbuchauszug) aller Personen, deren Name geändert werden soll.
- d) Bescheinigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Personen, deren Name geändert werden soll; bei Namensänderung aus familienrechtlichen Gründen auch desjenigen, dessen Namen die unter I. genannte Person erhalten soll.
- e) Meldebehördliche Bescheinigung über Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt für alle Personen, deren Name geändert werden soll.
- f) Beitrittserklärung, soweit nicht im Antrag unter Ziff. IV abgegeben.
- g) Zustimmungserklärungen, soweit nicht im Antrag unter Ziff. IV abgegeben.
- h) Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, falls der Antrag von einem Vormund oder Pfleger gestellt wird.
- i) Einspruchserklärungen von Personen, die den Beitritt oder die Zustimmung zur Namensänderung versagt haben.

Es werden beigelegt für:

- 1.
- 2.
- 1.
- 2.
- 1.
- 2.
- 1.
- 2.
- 1.
- 2.
- 1.
- 2.
- 1.
- 2.
- 1.
- 2.

Blatt Nr.

Mir sind keine – folgende – Personen bekannt, deren Rechte durch die beantragte Namensänderung berührt werden:

.....

Ich versichere, dass ein Antrag auf Namensänderung bisher noch nicht gestellt worden ist – am
bei gestellt worden ist, der wie folgt beschieden wurde¹⁾:

.....

Mir ist bekannt, dass die Verwaltungsgebühr bis zu 1.022 Euro betragen kann.

²⁾ Ich stelle den Antrag als Vater – Wahlvater – Mutter – Wahlmutter – Vormund – Pfleger der unter I. genannten Person.³⁾

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Die Wiedergabe des Wortlauts erübrigt sich, wenn der Bescheid beigelegt wird. Ggf. ist auf den beiliegenden Bescheid hinzuweisen.

²⁾ Zu streichen, wenn die Person, deren Familienname geändert werden soll, voll geschäftsfähig ist und den Antrag selbst stellt.

³⁾ Ein Vormund oder Pfleger muss die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu dem Antrag vorlegen.